

GEMEINDE OSTRHAUDERFEHN

Landkreis Leer

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 „Hauptstraße – B438“ gem. § 13 BauGB

(erneute) Beteiligung der Behörden und sonstiger
Träger öffentlicher Belange
(§ 4 (2) BauGB)

und

(erneute) Beteiligung der Öffentlichkeit
(§ 3 (2) BauGB)

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

12.12.2023



Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. LGLN
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
-Kampfmittelbeseitigungsdienst-
Dorfstraße 19
30519 Hannover
2. LGLN
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
-Katasteramt-
Westerende 2-4, 26789 Leer
3. NLWKN
Nds. Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- u. Naturschutz
Oldersumer Str. 48
26603 Aurich
4. Ostfriesische Landschaft
Georgswall 1-5
26603 Aurich
5. Gastransport Nord GmbH
Cloppenburger Straße 363
26133 Oldenburg

von folgenden Stellen wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Landkreis Leer
Bergmannstr. 37
26789 Leer
2. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau
und Verkehr
Geschäftsbereich Aurich
Eschener Allee 31
26603 Aurich
3. LBEG
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Stilleweg 2
30655 Hannover
4. Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Hauptstraße 68
26789 Leer
5. Deutsche Telekom Technik GmbH
Hannoversche Straße 6-8
49084 Osnabrück
6. EWE Netz GmbH
Cloppenburger Str. 302
26133 Oldenburg
7. Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
Pasteurallee 1
30655 Hannover
8. Wasserversorgungsverband Overledingen
Schwarzmoorstr. 32
26817 Rhaderfehn

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Landkreis Leer Bergmannstr. 37 26789 Leer	
die Gemeinde Ostrhauderfehn beabsichtigt, mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Ausbau der "Hauptstraße" auf einer Länge von ca. 1,3 km zu schaffen. Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB. Gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch hat die Gemeinde bei der Bauleitplanung die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Zu der o. a. Bauleitplanung nehme ich daher - ohne dem von Ihnen vorzunehmenden Abwägungsprozess vorzugreifen - für die einzelnen von mir zu vertretenden Fachbereiche wie folgt Stellung. Nach Prüfung der Unterlagen werden aus naturschutzfachlicher Sicht folgende Anregungen und Hinweise vorgetragen:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

1. Unter Punkt 3.1 "Belange von Natur und Landschaft/Umweltprüfung" der Begründung (hier: Ersatzmaßnahmen) wird ausgesagt, dass auf dem Flurstück 1146/138, Flur 12, Gemarkung Ostrhauderfehn, eine 175 m² große Anpflanzung erfolgt. Es werden hierbei sieben Stieleichen entlang des Weidenwegs oder adäquat eine Fläche von 90 m² sowie für die insgesamt 17 überplanten Sträucher eine Fläche von zusätzlich 85 m² bepflanzt (Zielbiotop: Strauchhecke). Die Bepflanzung mit standortgerechten, heimischen Baumarten erfolgt nach der Pflanzliste "Wallhecken" des Landkreises Leer. Aus naturschutzfachlicher Sicht weise ich darauf hin, dass - sofern eine Bepflanzung mit sieben Stieleichen gewählt wird - als Pflanzqualität jeweils ein Hochstamm mit einem Stammumfang von 12-14 cm zu setzen ist. Die Qualität der Bäume ergibt sich aus der Tabelle 2 "Bewertungsmatrix zur Ermittlung des Kompensationsumfanges bei Gehölzüberplanung" der Begründung. Die Vorgaben sind im Bebauungsplan zu ergänzen.	Die Inhalte von Punkt 3.1 wurden korrekt wieder gegeben. Dem Hinweis wird gefolgt. Der Hinweis Nr. 4 auf der Planzeichnung wurde um folgenden Absatz ergänzt: „Zur Kompensation der benötigten 175 m² Anpflanzung erfolgt die Pflanzung von 7 Stieleichen (Stammumfang 12 – 14 cm gemäß Tabelle 2 der Begründung) entlang des Weidenwegs oder adäquat eine zu beplantende Fläche von 90 m², sowie für die insgesamt 17 überplanten Sträucher eine zu beplantende Fläche von zusätzlich 85 m² innerhalb der neu anzulegenden zwei bis dreireihigen Strauchhecke zur Abschirmung gegen Randstörungen entlang der West-, Süd- und Südostseite. Die Bepflanzung mit standortgerechten, heimischen Baumarten soll gemäß Pflanzliste „Wallhecken“ aus dem Wallheckenmerkblatt der Kreisverwaltung erfolgen. Bei Abgang sind die Gehölze durch Neupflanzungen zu ersetzen.“
--	---

2. Ein Vorhandensein von Bäumen mit Quartierpotential für Fledermäuse kann nach Angaben der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Diesbezüglich erfolgen Bau-, Abriss- und Rodungsarbeiten nur außerhalb der Sommerlebensphase der Fledermäuse. Aus noturschutzfachlicher Sicht weise ich darauf hin, dass -falls Quartiere in diesen Gehölzen während der Rodungsarbeiten festgestellt werden- die geplante Entfernung möglicherweise dem § 44 BNatSchG widersprechen würde. Als Fortpflanzungsstätte geschützt sind alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Auch würde bei einer nicht sachgerechten Beachtung des § 44 BNatSchG wegen der dann unzureichenden planungsrechtlichen Abwägung § 19 Abs. 1 BNatSchG weiter uneingeschränkt gelten. Dauerhafte Lebensstätten sind auch geschützt, wenn die Tiere selbst nicht anwesend sind. Es ist daher sicherzustellen, dass bei den Gehölzentfernungen keine Lebensstätten von Fledermäusen und weiteren streng geschützten Arten überplant werden. Handlungen, die gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 oder Abs. 5 BNatSchG verstoßen, sind ausnahmepflichtig gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert. Werden Lebensstätten von Fledermäusen und von weiteren streng geschützten Arten festgestellt, wäre ein Ausnahmeantrag bei meinem Umweltamt -untere Naturschutzbehörde- zu stellen. Die artenschutzrechtliche Prüfung ist durch hinreichende Untersuchungen zum Vorhandensein von Fledermausquartieren bzw. Fortpflanzungsstätten zu ergänzen, da ggf. rechtliche Hinderungsgründe zur Realisierung der Planung auftreten können. Die Untersuchungsergebnisse sind dem Umweltamt vor Satzungsbeschluss vorzulegen. Einer Bauleitplanung, deren Umsetzung rechtliche	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In die Planunterlagen haben bereits folgende Hinweise Eingang gefunden: „Innerhalb des Geltungsbereiches sind die Bestimmungen des § 39 BNatSchG (Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen) in Verbindung mit § 44 BNatSchG (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) zu beachten.“ „Die Baufeldräumung/Baufeldfreimachung ist während des Fortpflanzungszeitraums vom 01. März bis zum 15. Juli unzulässig. Darüber hinaus ist sie unzulässig in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September, sofern Gehölze oder Bäume abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder beseitigt werden oder Röhrichte zurückgeschnitten oder beseitigt werden. Die Baufeldräumung/Baufeldfreimachung ist in diesen Zeiträumen als auch bei einer Beseitigung von Bäumen im Zeitraum vom 01. Oktober bis Ende Februar jeweils nur zulässig, wenn die untere Naturschutzbehörde zuvor nach Vorlage entsprechender Nachweise der Unbedenklichkeit eine entsprechende Zustimmung erteilt hat. Unmittelbar vor den Fällarbeiten sind die Bäume durch eine sachkundige Person auf die Bedeutung für höhlenbewohnende Vogelarten sowie auf das Fledermausvorkommen zu überprüfen. Sind Individuen/Quartiere vorhanden, so sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Für die betroffene Art sind dann in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde artspezifisch geeignete populationsstützende Maßnahmen, wie beispielsweise das Bohren von Baumhöhlen oder das Aufstellen von Totholz (ggf. in Verbindung mit dem Bohren von Höhlen) umzusetzen oder Nistkästen anzubringen. Die Kästen sollten an vorhandenen Bäumen angebracht und erhalten werden. Die Durchführung der Maßnahme ist rechtzeitig vor der Brutzeit umzusetzen.“ „Zum Schutz der zu erhaltenden Gehölzstrukturen, und um eine „schleichende“ Zerstörung potenziell vorhandener Quartiere zu verhindern, sind während der Baumaßnahme Schutzmaßnahmen gem. RAS-LP4 und DIN 18920 vorzusehen.“ Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung als auch die textliche Festsetzung Nr. 2 wurde um diese Regelwerke ergänzt. Der nebenstehenden Anregung wurde damit bereits Rechnung getragen; eine ergänzende Untersuchung zum Vorhandensein von Fledermausquartieren bzw. Fortpflanzungsstätten ist damit obsolet.
---	--

	Hindernisse entgegenstehen, fehlt die notwendige Erforderlichkeit im Sinne des § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB.		
3.	In der artenschutzrechtlichen Prüfung bzw. unter dem Punkt „Hinweise“ des Bebauungsplans wird bei Vorkommen von Fortpflanzungsstätten der Fledermäuse auf das Anbringen von Fledermauskästen hingewiesen. Aus naturschutzfachlicher Sicht wird die Bereitstellung von Quartierhilfen kritisch gesehen. In der Regel fliegen die gestörten Tiere bei Quartierbeschädigung oder -Zerstörung aus dem Quartier und kehren nicht wieder zurück. Prognosen für den Erfolg zur Aufstellung von Quartierhilfen sind nur unzureichend möglich, da diese von der betroffenen Fledermausart abhängig sind. Auch ist es im Fall der Fledermäuse kaum möglich, eine Wirksamkeit der geplanten Maßnahme vorherzusagen. Eine Beeinträchtigung lokaler Populationen lässt sich i.d.R. nur dann kompensieren, wenn sich Maßnahmen mehrere Jahre vor Beginn des Eingriffes realisieren lassen. Auf die Bereitstellung von Fledermausquartierhilfen ist diesbezüglich zu verzichten.		Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Sofern im Vorfeld von Gehölzbeseitigungen durch eine fachkundige Person potenzielle oder tatsächliche Quartiernutzungen festgestellt werden, so sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Zur Kompensation können dann populationsstützende Maßnahmen, wie das Bohren von Baumhöhlen oder das Aufstellen von Totholz (ggf. in Verbindung mit dem Bohren von Höhlen) herangezogen werden. Die Festlegung einer geeigneten populationsstützenden Maßnahme erfolgt in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.

Diekmann • Mosebach & Partner – Oldenburger Straße 86 – 26180 Rastede

	1. Erstellung eines Bodenschutz- und Entsorgungskonzeptes nach den Vorgaben der DIN 19639 mit Angaben zu anfallenden Abfallarten und -mengen (Bodenaushub, Baustellenabfall, ggf. Bohrrückstände usw.) unter Berücksichtigung des Schadstoffgehaltes der einzelnen Abfallfraktionen sowie der geplante Umgang mit diesen (Zwischenlagerung, Verwertung, Beseitigung), Ausführungen zu Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Bodenschutz und der Schadstoffeinträge, Erstellung eines Bodenschutzplanes etc. Dabei sind sowohl Errichtung als auch der Rückbau zu beleuchten (die Rechtsgrundlage dazu ergibt sich aus dem § 4 Abs. 1 sowie § 7 in Verb. mit dem § 6 und § 10 BundesBodenschutzgesetz). Vor allem hinsichtlich der anfallenden Abfälle ist zu betrachten, wo ggf. Verdachtsflächen und damit Schadstoffbelastungen vorliegen können.		Vor der Maßnahme ist ein Bodengutachten erstellt worden, in dem Bodenproben auf Schadstoffe untersucht wurden. In den Asphaltuntersuchungen sind keine Asbestfasern und keine PAK gefunden worden. Das Ergebnis für die Bodenproben liegt einmal bei Z1.1 (Eingeschränkter offener Einbau) und einmal bei Z0 (Einbau/Wiederverwendung uneingeschränkt möglich). Der Torf wird für die Dauerhaftigkeit ausgebaut, der Sandboden SE wird für den neuen Unterbau wiederverwendet. Während der Baumaßnahme wird der Boden nach dem Aushub zwischengelagert, aufgrund der beengten Platzverhältnisse auf der Baustelle voraussichtlich auf dem Firmengelände des Auftragnehmers gelagert, und erneut beprobt. Der Boden wird den Ergebnissen entsprechend weiterverwendet bzw. fachgerecht entsorgt.
	2. Im Zuge der Erstellung des Bodenschutzkonzeptes ist eine fachliche Bodenfunktionsbewertung durchzuführen, um auf die Bodenfunktion bezogen darzustellen, in welchem Umfang Bodenbeeinträchtigungen gegeben sind und wie diese Auswirkung auf den Boden kompensiert werden soll (Kompensationsbedarf).		Der vorhandene Boden, unter der bestehenden Fahrbahn, setzt sich aus dem vorhandenen Oberbau (Asphalt und Schotter) sowie einer Auffüllung bis insgesamt 1,10 - 1,30 m Tiefe zusammen. Darunter steht eine Torfschicht von ca. 0,30 bis 0,45 m an. Im Zuge der geplanten Baumaßnahme soll der neue Straßenkörper an die nahezu gleiche Stelle gesetzt werden. Der hierfür zu erfolgende Bodenaushub umfasst damit nicht maßgeblich den gewachsenen Boden. In dem derzeitigen Grünstreifen liegen Regenwasser- und Schmutzwasserkanal im Bestand, somit ist auch hier damit zu rechnen einen gestörten Boden anzutreffen. Die geplante Maßnahme hat keine Auswirkungen, die den Boden beeinträchtigen werden. Das Fachbüro sieht keinen Kompensationsbedarf.

	3. Im Zusammenhang mit dem Bodenschutzkonzept sind auch die geplanten Kompensationsmaßnahmen mit zu berücksichtigen. Für die Kompensationsmaßnahme auf dem Flurstück 1146/138, Flur 12, Gemarkung Ostrhauderfehn wird z. B. in der Begründung dargestellt, dass eine Bodenumlagerung erfolgen soll. Diese Maßnahme ist konkreter zu beschreiben und im Rahmen des Bodenschutzkonzeptes zu bewerten.		Da in Punkt 2 kein Erfordernis besteht, sind keine Kompensationsmaßnahme geplant. Für die Kompensationsmaßnahme auf dem Flurstück 1146/138, Flur 12, Gemarkung Ostrhauderfehn z. B. wird in der Begründung dargestellt, dass eine Bodenumlagerung erfolgen soll. Diese Maßnahme ist Bestandteil des gesamten Kompensationskonzeptes der Bürogemeinschaft S4 Planung. Zur Kompensation der hier benötigten 175 m² Anpflanzung erfolgt lediglich die Pflanzung von 7 Stieleichen entlang des Weidenwegs oder adäquat eine zu bepflanzende Fläche von 90 m², sowie für die insgesamt 17 überplanten Sträucher eine zu bepflanzende Fläche von zusätzlich 85 m² innerhalb der neu anzulegenden zwei bis dreireihigen Strauchhecke zur Abschirmung gegen Randstörungen entlang der West-, Süd- und Südostseite. Bodenumlagerungen sind demnach nicht Bestandteil dieser Planung.
	4. Aufbauend auf das Konzept ist darzustellen, wie die abfall- und bodenkundliche Baubegleitung, ebenfalls nach den Vorgaben der DIN 19639, durchgeführt werden soll.		Der Aushub wird zwischengelagert, beprobt und nach Erhalt der Ergebnisse entsprechend weiterverwendet bzw. fachgerecht entsorgt.
	5. Sowohl Konzept als auch Baubegleitung sind durch einen in der Bodenkunde versierten Fachgutachter (Vorgabe: Mindestens BBB Zertifizierung nach BVB/Uni Osnabrück und Anhang C der DJN 19639) aufzustellen und durchzuführen.		Die Beschreibung des Konzeptes wird von einem zertifizierten Fachgutachter aufgestellt.
	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Aurich Eschener Allee 31 26603 Aurich		
	die Belange der NLStBV-GB Aurich werden durch die o. a. Bauleitplanung berührt, weil sich die geplanten Maßnahmen unmittelbar auf die Bundesstraße 438 (B 438) auswirken. Zur o. a. Bauleitplanung habe ich bereits eine Stellungnahme mit Schreiben vom 31.08.2023, Az. 2-2111/21102-59/2. Änd., abgegeben. Diese Stellungnahme halte ich vollinhaltlich aufrecht. Bislang wurde meiner Dienststelle keine Fachplanung zur straßenbaubehördlichen Prüfung vorgelegt. Zu der zu übersendenden Fachplanung gehören u. a. auch Schleppkurvenpläne sowie ein Sicherheitsaudit nebst Kommentierung. Die geprüften Unterlagen werden dann Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung, die zwischen den beteiligten Straßenbaulastträgern zu schließen ist.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Fachplanung wurde zwischenzeitlich nachgereicht.

Mit Bezug auf die textliche Festsetzung Nr. 1 dürfen Werbeanlagen in der öffentlichen Grünfläche südlich der <i>Hauptstraße</i> angelegt werden. Diese Anlagen sind außerhalb des Straßengrundes der B 438 und der freizuhaltenden Sichtfelder zu errichten. Ich bitte die vorgenannte Festsetzung entsprechend zu ergänzen. Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung.		Der Anregung wird gefolgt. Die Festsetzung wird redaktionell ergänzt.								
LBEG Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover										
in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle: <table><tr><th>Objektname</th><th>Betreiber</th><th>Leitungstyp</th><th>Leitungsstatus</th></tr><tr><td>Erdgastransportleitung 143 Folmhußen - Wardenburg</td><td>Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG</td><td>Energetische oder nicht-energetische Leitung</td><td>betriebsbereit / in Betrieb</td></tr></table> Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Verän-	Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus	Erdgastransportleitung 143 Folmhußen - Wardenburg	Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen nachfolgender Baumaßnahmen berücksichtigt. Der Leitungsbetreiber wurde direkt beteiligt, eine entsprechende Stellungnahme liegt vor.
Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus							
Erdgastransportleitung 143 Folmhußen - Wardenburg	Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb							

derung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen. Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS ® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Landwirtschaftskammer Niedersachsen Hauptstraße 68 26789 Leer		
Als Träger öffentlicher Belange werden gegen das o. g. Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen. Aus landwirtschaftlicher Sicht verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 01. September 2023.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise der Stellungnahme vom 01.09.2023 werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen nachfolgender Maßnahmen berücksichtigt.
Deutsche Telekom Technik GmbH Hannoversche Straße 6-8 49084 Osnabrück		
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen nachfolgender Baumaßnahmen berücksichtigt.

	Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 06.09.2023 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.		
	EWE Netz GmbH Cloppener Str. 302 26133 Oldenburg		
	Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m) mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 4m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden. Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wärmepumpen o. ä.) verzichtet werden soll. Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen nachfolgender Baumaßnahmen berücksichtigt.

Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig ausschließlich an unser Postfach info@ewe-netz.de und ändern zudem die Anschrift der EWE NETZ GmbH in Ihrem System: Cloppenburg Str. 302, 26133 Oldenburg. Sollte ein E-Mail Versand nicht möglich sein, nutzen Sie bitte nur diese postalische Anschrift!		
Gasunie Deutschland Transport Services GmbH Pasteurallee 1 30655 Hannover		
Von dem oben genannten Vorhaben sind Erdgashochdruckleitungen/Kabel der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen betroffen. Sämtliche Maßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. der Kabel sind in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Dabei ist der zuständige Leitungsbetrieb bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung bzw. zum Kabel zu informieren. Ein Gasunie-Mitarbeiter wird die Lage des Schutzstreifens ermitteln, kennzeichnen und die vor Ort tätigen Personen einweisen. Hierfür fallen keine Kosten an. Es ist jedoch unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens 5 Werktage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich, Kontakt zu folgendem Leitungsbetrieb aufzunehmen: Gasunie Deutschland Transport Services GmbH Standort Folmhusen		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen nachfolgender Maßnahmen auf den Kompensationsflächen berücksichtigt

Holter Weg 35 26817 Rhauderfehn Tel.: 04952/92800-65 Die Stellungnahme inklusive Pläne und Schutzanweisung ist auf der Baustelle vorzuhalten. Nachfolgende Auflagen sind zu beachten und unbedingt einzuhalten. Auflagen: • Eine Bepflanzung des Schutzstreifens mit Bäumen, Sträuchern oder Hecken ist unzulässig. • Außerhalb des Schutzstreifens stehende Bäume und Gehölze müssen daran gehindert werden, Wurzeln in den Schutzstreifen zu treiben. Kosten: • Die Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen / Gutachten sind vom Verursacher zu tragen. • Gasunie ist von allen Kosten, die in Folge der Baumaßnahme entstehen könnten (z.B. in Gestalt nachträglich erforderlicher Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen oder im Vergleich zum ursprünglichen Zustand erhöhter Aufwendungen bei Reparatur-, Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten) freizuhalten. Aktuell betroffene Anlagen: <table><tr><th>Erdgastransportleitung(en) / Kabel</th><th>Durchmesser in mm</th><th>Schutzstreifen in m</th><th>Begleitkabel</th><th>Bestandsplan Nr.</th></tr><tr><td>ETL 0143.000.100 T-Abs. Folmhusen - Barßel</td><td>1000</td><td>15,00</td><td>ja</td><td>BP 8, BP 9</td></tr><tr><td>GasLINE 02502.100 Folmhusen ÜGM 5 - Barßel ÜGM 4</td><td>-</td><td>im Schutzstreifen der ETL 143</td><td>-</td><td></td></tr></table> • Die Angaben in den Plänen zu Lage und Verlauf der Gasunie-Anlagen sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der Gasunie Deutschland bestätigt werden. • Suchschlitze und Querschläge sind vom Antragsteller unter Gasunie-Aufsicht durchzuführen.	Erdgastransportleitung(en) / Kabel	Durchmesser in mm	Schutzstreifen in m	Begleitkabel	Bestandsplan Nr.	ETL 0143.000.100 T-Abs. Folmhusen - Barßel	1000	15,00	ja	BP 8, BP 9	GasLINE 02502.100 Folmhusen ÜGM 5 - Barßel ÜGM 4	-	im Schutzstreifen der ETL 143	-			
Erdgastransportleitung(en) / Kabel	Durchmesser in mm	Schutzstreifen in m	Begleitkabel	Bestandsplan Nr.													
ETL 0143.000.100 T-Abs. Folmhusen - Barßel	1000	15,00	ja	BP 8, BP 9													
GasLINE 02502.100 Folmhusen ÜGM 5 - Barßel ÜGM 4	-	im Schutzstreifen der ETL 143	-														
Wasserversorgungsverband Overledingen Schwarzmoorstr. 32																	

	26817 Rhaudefehn		
	der Wasserversorgungsverband Overledingen betreibt in diesem Bereich eine Hauptversorgungsleitung (PEh d 225), die im Jahr 2020 neu verlegt wurde. (siehe Stellungnahme vom August 2023). Die Kompensationsflächen liegen in Idafehn und gehören somit nicht zu unserem Versorgungsgebiet Für den gesamten Bereich ist zu berücksichtigen, dass die Zonen der Versorgungsleitungen nicht überbaut bzw. bepflanzt werden dürfen, da der Zugang zu den Leitungen für evtl. Neuanschlüsse und Reparaturen gewährleistet sein muss. Für die Einhaltung der Schutzstreifenbreite verweise ich auf die DVGW Vorschrift W 400-1 Arbeitsblatt Vor Beginn der Baumaßnahmen ist es erforderlich aktuelle Pläne bei uns anzufordern.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden im Rahmen nachfolgender Baumaßnahmen berücksichtigt.

Anregungen von Bürgern

von folgenden Bürgern wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
Bürger 1:	
Bei der Einsichtnahme in den Bebauungsplan an der Hauptstraße ist mir aufgefallen, dass das Grundstück unserer Kinder nicht wie in meinen Plänen bis zur Kanalmitte geht. Nach alten mir vorliegenden Unterlagen ging das Grundstück von Mitte Kanal bis zur Grundstücksgrenze im Norden. Die Post hat vor langer Zeit ein 1 Meter breites Grundstück gekauft. Von einem Verkauf an die Gemeinde liegen mir keine Unterlagen vor. Bitte teilen Sie uns mit, wie die Gemeinde in den Besitz des Grundstücks gelangt ist. Da das Grundstück nie verkauft wurde, sondern in gerader Linie in den Besitz der Kinder gegangen ist, bleibt das Fehnrecht bindend.	Die angesprochenen Flächen befinden sich nach den der Gemeinde vorliegenden Unterlagen im Eigentum der Gemeinde. Eigentumsverhältnisse sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung und gesondert zu klären. Bereits bei der Aufstellung der Ursprungsplanung im Jahre 1986 gab es für die Hauptstraße Nordseite ein eigenständiges traßenflurstück.